

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Neuenhaus

1. Am Sonntag, 12. September 2021, finden die Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen, sowie die Samtgemeindebürgermeisterwahl (Direktwahl) statt. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und den Wahlräumen wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen.
3. Für die Wahlen werden folgende Hinweise gegeben:
Allgemein gilt, dass die Stimmzettel amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Bei den Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen kann jede wählende Person für jede Wahl bis zu 3 Stimmen vergeben und diese verteilen auf eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen, eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag, Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge, Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge. Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

Bei der Direktwahl hat jede wählende Person eine Stimme. In Neuenhaus steht nur ein Bewerber zur Wahl. Sie haben eine „Ja-Stimme“ oder eine „Nein-Stimme“. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder Nein-Stimme durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht.

4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen. Wählerinnen/Wähler, die von der Briefwahl Gebrauch machen, haben der dem Gemeindevahlleiter der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, ihren Wahlbrief (Wahlschein sowie Stimmzettel im Stimmzettelumschlag) so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Die Verfahrensvorschriften für die Briefwahl erhalten Sie gemeinsam mit dem Wahlschein.
5. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur höchstpersönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Sie ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt, verpflichtet.
6. Die Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Neuenhaus, den 4. September 2021

Michael Kramer
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeinde Neuenhaus